

### Taxe für Receptur-Arbeiten.

	kr.
1. Für die Bereitung eines <b>Decoctes</b> bis inclusive 1 Pfund, bei einer Kochzeit von $\frac{1}{4}$ Stunde . . . . .	5
$\frac{1}{2}$ " . . . . .	8
1 " . . . . .	15
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund . .	1 $\frac{1}{2}$
2. Für die Bereitung eines <b>heissen Aufgusses</b> (infusio calida) bis inclusive 1 Pfund . . . . .	4
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund . .	1
3. Für die Bereitung eines <b>kalten Aufgusses</b> (infusio frigida), so wie für eine <b>Maceration</b> bis inclusive 2 Pfund . . . . .	2
4. Für eine <b>Digestion</b> , ohne Rücksicht auf die Menge, bis inclusive 3 Stunden . . . . .	4
$\frac{1}{2}$ Tag . . . . .	8
1 " . . . . .	12
5. Für die Bereitung eines <b>Decocto-Infusum</b> ist die ent- sprechende Decoctions-Gebühr, und nebst dieser für die Infusion aufzurechnen der Betrag von . .	2
Anmerkung.	
a) Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, so wie zu Species verordneten Hölzer, Rinden, Wur- zeln, Kräuter, Blumen und Saamen sind, auch wenn es im Recepte nicht ausdrücklich bemerkt sein sollte, als in zerschnittener, zerstoßener oder zer- quetschter Form angeordnet zu betrachten, anzu- wenden, und nach der Arzneitaxe zu berechnen.	
b) Werden Arzneien gepulvert zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist darunter das gröbliche Pulver zu verstehen, und der in der Arzneitaxe für das pulvis grossus bestimmte Preis anzurechnen.	
6. Für eine <b>heisse Lösung</b> (solutio calida), ohne Rück- sicht auf die Menge des zu Lösenden . . . . .	3
Anmerkung.	
a) Wenn in einer und derselben Mixtur mehrere Stoffe aufzulösen sind, so darf demungeachtet die Gebühr für das Auflösen nur einmal gerechnet werden.	

	kr.
b) Bei Auflösungen von Salzen, die in der Taxe im krystallisirten und im gepulverten Zustande aufgeführt erscheinen, darf nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.	
c) Für das Auflösen oder Subigiren von Salzen und andern Arzneistoffen zur Bereitung von Pillenmassen u. dgl. darf nichts aufgerechnet werden.	
d) Für das Auflösen oder Subigiren der einer Salbe, einem Linimente oder Pflaster beizumischenden Arzneistoffe ist die Gebühr für eine kalte Lösung mit 1 kr. anzurechnen gestattet.	
7. Für eine <b>kalte</b> , d. i. mit dem Pistill vorzunehmende <b>Lösung</b> (solutio frigida cum pistillo peragenda) .	1
Anmerkung.	
a) Wenn in einer und derselben Verschreibung eine warme und eine kalte Lösung vorkommen, ist für die kalte Lösung nichts zu rechnen.	
b) Wenn bei einer Mischung eine Lösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeiten nichts zu berechnen.	
8. Für eine <b>Clarification</b> mit Eiweiss, einschliessig desselben . . . . .	5
9. Für die <b>Filtration</b> eines Decoctes oder Aufgusses . . . . .	1
10. Für die <b>Colation</b> eines Decoctes oder Aufgusses . . . . .	1
11. Für die Bereitung einer <b>Saturation</b> . . . . .	3
12. Für die Bereitung einer <b>Saamen-Emulsion</b> bis inclusive 1 Pfund . . . . .	5
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund . . . . .	2
13. Für die Bereitung einer <b>Emulsio spuria</b> aus allen Gattungen Oehlen, Harzen, Balsamen u. s. w., so wie einer <b>Mixtura oleosa</b> bis inclusive 1 Pfund . . . . .	3
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund . . . . .	1
14. Für die Bereitung von <b>nicht clarificirter gewöhnlicher</b> oder <b>Alaun-Molke</b> , einschliessig der Milch und anderen Ingredienzien, bis inclusive 1 Pfund . . . . .	10
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund . . . . .	5
15. Für die Bereitung von mittelst Eiweiss <b>clarificirter</b> und filtrirter <b>gewöhnlicher</b> oder <b>Alaun-Molke</b> , einschliessig der Milch, des Eies und des Alauns, bis inclusive 1 Pfund . . . . .	15
Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund . . . . .	5
16. Für die Bereitung von <b>clarificirter Tamarinden-Molke</b> , einschliessig aller dazu nothwendigen Ingredienzien, bis inclusive 1 Pfund . . . . .	24

	kr.
	Für jede Menge bis zu 1 Pfund mehr, als 1 Pfund . . . 14
17.	Für die Bereitung <b>frischer Pflanzensäfte</b> , einschliessig der Pflanzen, bis inclusive $\frac{1}{2}$ Unce . . . . . 3
18.	Für die Bereitung einer <b>Gelatine</b> bis inclusive 1 Unce . . . . . 6
	Für jede Menge bis zu 1 Unce mehr, als 1 Unce . . . . . 1
19.	Für die <b>Mengung</b> von <b>feinen Pulvern</b> , welche ungetheilt ad chartam oder ad scatulam gegeben werden, bis inclusive 6 Uncen . . . . . 2
20.	Für die <b>Mengung</b> von <b>groben Pulvern</b> (pulverum per scribum trajectorum vel grosse tusorum) oder von Species, und zugleich Abtheilung derselben in 6 Dosen sammt Kapseln, Convolut und Signatur bis inclusive 6 Uncen . . . . . 3
	Für die Mengung von solchen Pulvern oder Species allein, wenn sie ungetheilt verabreicht werden, ist nichts zu rechnen.
21.	Für das Papier und die Signatur, um Species, Simplicia u. a. ungetheilt zu dispensiren, bis inclusive 6 Uncen . . . . . 1
	1 Pfund . . . . . 2
22.	Für das <b>Abtheilen feiner Pulver</b> in mehrere Gaben bis zu 6 Stücken und die Dispensation derselben, sammt Kapseln, Convolut und Signatur, für jedes Stück . . . . . 1
	somit für 6 Stücke . . . . . 6
	Für jedes Stück mehr, als 6 Stück . . . . . $\frac{3}{4}$
	Auch wenn verschrieben wird: fiat pulvis et dentur tales doses, gelten dieselben Ansätze.
23.	Für das Zerreiben, Anreiben oder kurz andauernde Verreiben eines Pulvers zu einer Mixtur . . . . . 1
24.	Für anhaltendes Verreiben (trituration continua) von 10 Minuten bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde . . . . . 6
25.	Für die Bereitung und Formation von <b>Trochisci</b> bis inclusive 1 Drachme des Ganzen . . . . . 4
26.	Für die Bereitung einer <b>Pillenmasse</b> und die Formation von 1 bis 3 granigen Pillen bis inclusive 1 Drachme der ganzen Masse . . . . . 3
	Das Conspersions-Pulver ist für sich nach der verwendeten Menge und dem dieser entsprechenden Taxpreise zu berechnen.
27.	Für die Mischung mehrerer <b>Latwergen</b> bis inclusive 4 Uncen . . . . . 2
28.	Für die Bereitung eines <b>Pflasters</b> oder <b>Cerates</b> durch Mischen und Malaxiren bis inclusive 4 Uncen . . . . . 4

	kr.
29. Für die Dispensation eines ungestrichenen <b>Pflasters</b> oder <b>Cerates</b> sammt Cerat-Papier, Convolut und Signatur bis inclusive 4 Uncen . . . . .	1
30. Für das Aufstreichen einer halben Unce eines <b>Pflasters</b> oder <b>Cerates</b> auf Leinwand sammt Bereitung und Dispensation . . . . .	6
Wenn statt Leinwand Leder zu nehmen ist . . . . .	10
31. Für die Bereitung einer <b>Salbe</b> oder eines <b>Linimentes</b> , so wie für die Mischung mehrerer Salben oder Linimente <b>ohne Schmelzen</b> bis inclusive 4 Uncen . . . . .	2
32. Für die Bereitung einer <b>Salbe</b> oder eines <b>Linimentes</b> , so wie für die Mischung mehrerer Salben oder Linimente <b>mit Schmelzen</b> bis inclusive 4 Uncen . . . . .	3
Für die etwa nöthige Auflösung oder Subaction eines oder mehrerer, der Salbe oder dem Linimente beizumischenden Stoffe darf aufgerechnet werden . . . . .	1
33. Für den <b>Verband</b> , d. i. Kork, Papier, Spagat und Signatur, wenn das Gefäss nicht beigegeben wird, und wenn in den einzelnen Ansätzen der vorstehenden Taxe nicht schon Rücksicht darauf genommen ist, darf, ausser dem bezüglichen Ansatz der Arbeitstaxe für die Bereitung der Arznei, noch gerechnet werden . . . . .	1
34. Für das <b>Versiegeln</b> des Gefässes bei der Abgabe einer Arznei, in den Fällen, wo es begehrt wird . . . . .	1
35. Wenn der Totalpreis einer zu verabreichenden Arznei bei der Berechnung desselben nach der Taxe auf einen Bruchtheil eines Kreuzers ausfiel, darf statt dieses Bruchtheiles ein ganzer Kreuzer gerechnet werden.	
36. Für alle übrigen hier nicht angeführten Receptur-Arbeiten darf kein Betrag in Aufrechnung gebracht werden. Selbstverständlich jedoch sind grössere, ungewöhnlich vorkommende, von einzelnen Aerzten etwa angeordnete Manipulationen hierunter nicht begriffen.	